



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

50. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 4/2022

Erscheinungstag: 24.02.2022

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

- | | |
|--|----------------|
| 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Grundwasser durch die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg (Az.: 54.1-1.1-(5.0)-2) vom 16.02.2022 | 43 - 46 |
| 2. Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ in der Ortschaft Wassenberg; 4. vereinfachte Änderung hier: Satzungsbeschluss | 47 - 49 |

II. Nichtamtlicher Teil

- | | |
|--|----------------|
| 1. Informationen zu Pressemitteilungen | 50 |
| 2. Fritzi Benders „Zwergenlala mit Karlotta und Herr Kauz“ in Wassenberg | 51 - 52 |
| 3. Landschaftsarbeiten im Judenbruch/Forckenbeckpark | 53 |
| 4. Heimat-Preis Wassenberg 2021 verliehen | 54 - 55 |
| 5. Karnevals-Jury prämiert Bilder des Malwettbewerbs | 56 - 57 |

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

BEKANNTMACHUNG

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Grundwasser durch die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg (Az.: 54.1-1.1-(5.0)-2)

Die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es als Trink- und Betriebswasser zur öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet zu verwenden.

Die Förderung des Grundwassers erfolgt über drei vorhandene Flachbrunnen (F501, F502 und F503) auf dem Grundstück der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstücke 202, 201 und 613 sowie einem Tiefbrunnen (F504) ebenfalls auf dem genannten Grundstück auf den Flurstücken 201 und 613. Beantragt wird die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von maximal 265 m³/h, 4.360 m³/d und 1.200.000 m³/a.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, ist gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, vorgeschrieben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Rathäuser für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht im üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung. In der Zeit vom 02.03.2022 bis einschließlich zum 01.04.2022 werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sowie diese Bekanntmachung auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, im Zeitraum vom 02.03.2022 bis einschließlich zum 01.04.2022 nach individueller Terminvereinbarung durch die Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg Einsicht in den Antrag und die Unterlagen in Papierform zu nehmen. Termine können online über das Portal der Stadt Wassenberg vereinbart werden oder telefonisch unter +49 (0) 24 32 / 49 00 – 0.

BesucherInnen sind angehalten, während der Einsichtnahme vor Ort in den Dienstgebäuden der Stadt Wassenberg die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Bewilligungsantrages mit den dazugehörigen Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 15.04.2022, schriftlich bei der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Stadt Wassenberg oder die Bezirksregierung Köln zu richten.

Daneben kann innerhalb der genannten Frist – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei der Stadt Wegberg unter den o.g. Kontaktdaten bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-2409.

Sollte eine Niederschrift aufgrund der aktuellen Pandemie nicht möglich sein (§ 4 Abs. 1 PlanSiG), besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Entscheidung einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis 15.04.2022, gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Frist sind für diesesungsverfahren gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus der Einwendung bzw. Stellungnahme sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung sollte unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Die Einwendungen werden der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH sowie – soweit erforderlich – weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren bzw. dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie

denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (Verfahrensbeteiligte), mündlich zu verhandeln. Darüber, in welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form die mündliche Verhandlung durchgeführt wird, werde ich die Verfahrensbeteiligten rechtzeitig schriftlich benachrichtigen. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zur mündlichen Verhandlung schriftlich geladen. Sind außer der Ladung des Verfahrensbeteiligten mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 16.02.2022

Im Auftrag

gez.: Heimbach

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ in der Ortschaft Wassenberg; 4. vereinfachte Änderung hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ in der Ortschaft Wassenberg sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

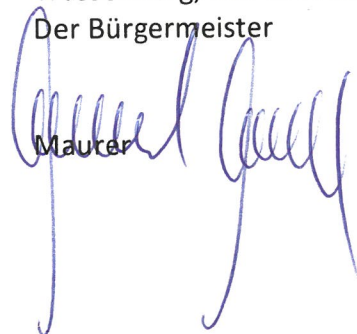
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 17. Februar 2022

Der Bürgermeister

Maurer



Im Brammert

Birgeler Bach

Molkereibach

Molkereibach

Löhlfelder Benden

K 34
Rurtelstraße

Forster Weg

Forster Weg

Die Kleine Bennoh

Auf dem Taubenkamp

Gasthausbach

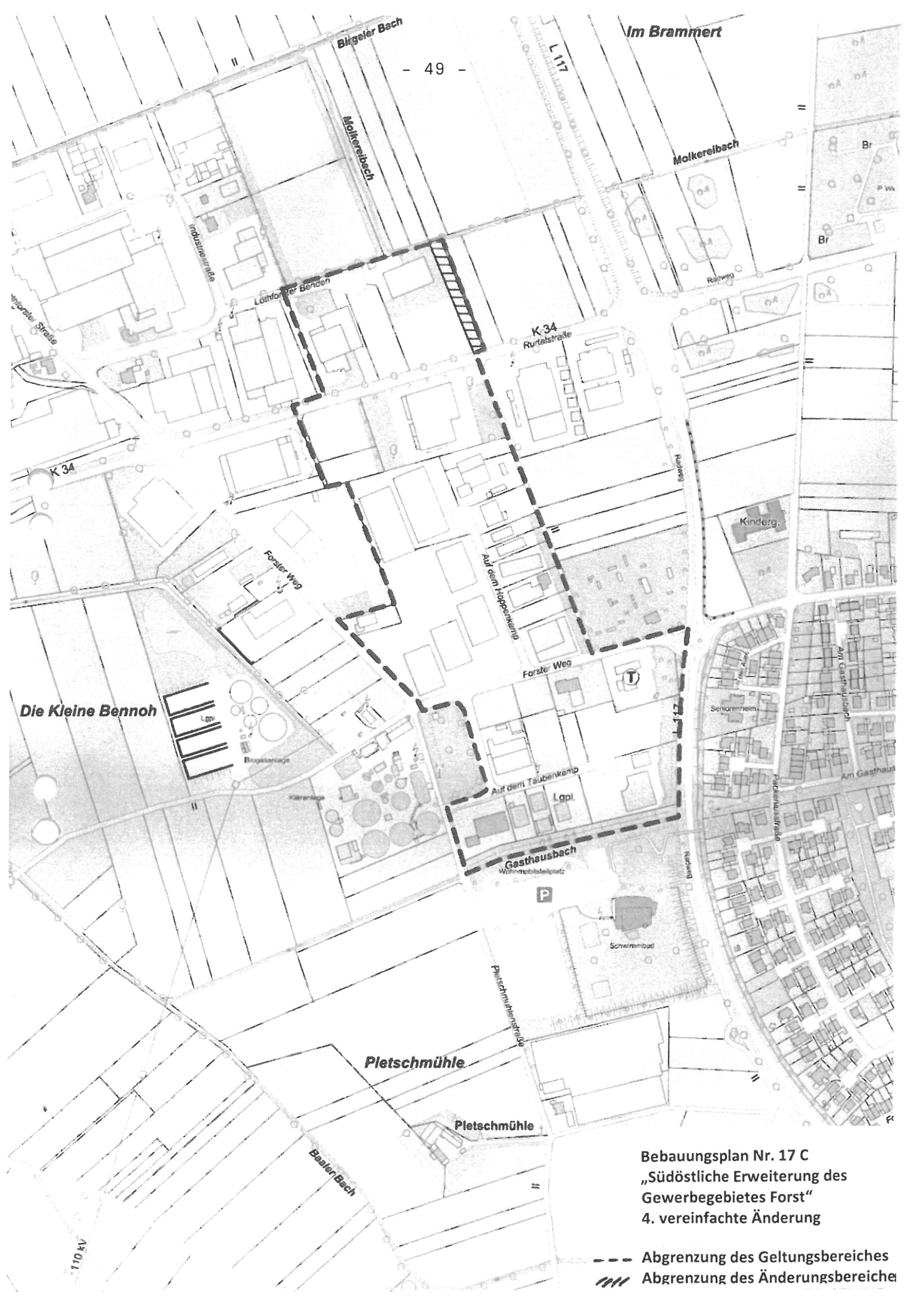
Pletschmühle

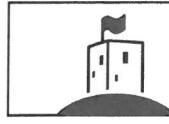
Pletschmühle

Basler Bach

Bebauungsplan Nr. 17 C
„Südöstliche Erweiterung des
Gewerbegebietes Forst“
4. vereinfachte Änderung

--- Abgrenzung des Geltungsbereiches
//// Abgrenzung des Änderungsbereiches





PRESSEMITTEILUNGEN

In der Ausgabe 15/2021 des Amtsblattes der Stadt Wassenberg vom 27.10.2021 wurde darüber informiert, dass im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes künftig die Pressemitteilungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt erscheinen.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **16.02.2022** bis zum **24.02.2022** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Homepage der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.



17.02.2022

FRITZI BENDERS „ZWERGENLALA MIT KARLOTTA UND HERR KAUZ“ IN WASSERNBERG

Wassenberg.

Mit Fritzi Benders „Zwergenlala mit Karlotta und Herr Kauz“ präsentiert die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH am Sonntag, den 3. April 2022 um 16:00 Uhr, eine abwechslungsreiche Kabarett-Liedershow mit Fritzi und den Puppen Karlotta und Herr Kauz im großen Saal der Burg Wassenberg.

Fritzi singt vom Vogelmännlein, vom Anderssein, von vergessenen Texten und der müden Maus. Sie rappt, tanzt und quasselt aus dem Bauch heraus – auch mit ihrem Publikum. Sie vermittelt Freude an Musik und lädt zum Mitmachen und Mitsingen ein. Immer wieder mit von der Partie sind Herr Kauz und Karlotta. Der vergessliche Herr Kauz, der eigentlich ein Uhu ist, erzählt bekannte Märchen. Zumindest versucht er das. Die freche Karlotta hingegen mischt Fritzi mächtig auf, denn Karlotta will es wissen und zwar ganz genau. Und wenn sie es weiß, dann spricht sie es auch aus.

Ergänzt wird das fröhliche, abwechslungsreiche, musikalisch-humorvolle Programm für die ganze Familie (für Kinder ab vier Jahren und für Erwachsene bis uralt) von Hennes, der als Fritzis Musikermann mit großer Leidenschaft die zweite Geige bzw. Ukulele spielt.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Hierzu berichtet Jürgen Laaser, Geschäftsführer der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH: „Zwergenlala mit Karlotta und Herr Kauz unterhält und berührt Kinder – und natürlich auch Erwachsene – auf vielen unterschiedlichen Ebenen. Fritzi Bender kabarettiert, improvisiert, clowniert, tiriliert und puppenspielt. Ihre Puppen sind zudem magisch. Sie können nämlich sprechen – natürlich mit unterschiedlichen Stimmen. Kurz: Fritzi Bender ist ‚aus dem Bauch heraus!‘“

Weitere Informationen zu diesem Nachmittags-Programm gibt es auf www.wassenberg-erleben.de/kinderprogramm. Tickets zu 6,00 Euro (für Kinder) und zu 9,00 Euro (für Erwachsene) gibt es unter www.ticketshop.nrw und in allen lokalen Vorverkaufsstellen im Kreis Heinsberg.



Foto: Olli Haas

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



21.02.2022

LANDSCHAFTSARBEITEN IM JUDENBRUCH/FORCKENBECKPARK

Wassenberg.

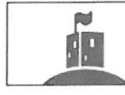
Ab Montag, dem 7. März 2022, beginnen im Judenbruch/Forckenbeckpark die landschaftsgärtnerischen Arbeiten zur Schaffung und Weiterentwicklung der innerstädtischen Grünzonen. Während der mehrmonatigen Bauzeit werden temporär vom Ausbau betroffene Bereiche sowie Wegeteilstücke gesperrt sein. Die sich fortlaufend verschiebenden Baustellenbereiche werden durch das bauausführende Unternehmen mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet, die auch großräumig an den Zugängen zum Judenbruch errichtet werden. Spazierende werden gebeten, die konkret betroffenen Bereiche zu umgehen.

Nachdem bereits die Bahntrasse erneuert und der Calisthenics-Park errichtet wurde, runden die Maßnahmen unter anderem mit verschiedenen Wegeverbesserungen nunmehr die Stadtentwicklung im Hinblick auf die beabsichtigte Anerkennung Wassenbergs als Luftkurort ab.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



22.02.2022

HEIMAT-PREIS WASSENBERG 2021 VERLIEHEN

Wassenberg.

Im Rahmen einer kleinen Feierlichkeit fand am Montag, den 21. Februar 2022, die Verleihung des Heimat-Preises 2021 der Stadt Wassenberg statt. In seiner Sitzung am 23.11.2021 hatte der Beirat der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH im Auftrag des Rates der Stadt Wassenberg als Jury über die Preistragenden entschieden.

Mit dem ersten Platz und einem Preisgeld von 2.500 Euro wurde der Heimatverein Wassenberg für sein Projekt „Umstrukturierung und Aufwertung des Museums Leo-Küppers-Haus“ sowie dem damit verbundenen Beitrag zum Bewusstsein für Heimatverbundenheit, Kultur und das Erleben von Heimat ausgezeichnet.

Der zweite Platz wurde an den Dorfverschönerungsverein Ophoven mit einem Preisgeld in Höhe von 1.500 Euro verliehen. Gewürdigt wurden die Verdienste des Vereins um die Verschönerung der Ortschaft Ophoven, den Umweltschutz sowie die Heimatpflege, womit in besonderer Weise ein Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl erzeugt wird.

Als weiterer Preisträger wurde der Förderverein Obstsortenvielfalt mit dem dritten Platz und einem Preisgeld von 1.000 Euro prämiert. Mit ihrem Engagement haben sich die Mitglieder des Fördervereins um die Bewahrung regionaler Obstsorten – unter anderem dem

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Wassenberger Sämling – verdient gemacht und hiermit zur Stärkung regionaler Produkte und mehr Nachhaltigkeit beigetragen.

Bürgermeister Marcel Maurer gratuliert den Beteiligten zu ihren Preisen und dankt ihnen herzlich für die herausragende Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger. Im Sitzungssaal des Rathauses erhielten die Vereine für ihren ehrenamtlichen Einsatz zudem jeweils eine Urkunde sowie einen Pokal.



Foto: Jürgen Laaser

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



23.02.2022

KARNEVALS-JURY PRÄMIERT BILDER DES MALWETTBEWERBS

Wassenberg.

Anfang des Jahres hatte die Stadt Wassenberg Kindergarten- und Grundschulkindern im Stadtgebiet dazu aufgerufen, sich im Rahmen eines karnevalistischen Malwettbewerbs selbst in ihrem Lieblingskostüm zu malen. Nachdem in der Folge mehr als 300 Bilder hier eingegangen sind, die alle eine Auszeichnung verdient gehabt hätten, hat eine Jury nun über die gewinnenden Kinder und Gruppen bzw. Klassen entschieden.

Zusammen mit Vertretungen der Karnevalsvereine im Stadtgebiet sowie Kinderprinzessin Cora I. der KG Kongo wurden prämiert:

- Mats als „Maus aus der Sendung mit der Maus“ für die Gänseblümchengruppe der KiTa Steinkirchen, Lia als „Clown“ für die Delfingruppe des Kindergartens Birgelen und Hannah als „Prinzessin“ für die Gruppe Blau der KiTa Schatzkiste,
- Lukas als „Harry Potter“ für die Klasse 2b der Martinus-Schule Orsbeck, Melike als „Prinzessin“ für die Klasse 2a der KGS Birgelen und Frida als „Katze“ für die Klasse 2b der Grundschule Myhl,
- Isabelle als „Indianerin“ für die Klasse 3c der GGS am Burgberg, Pia als „Piratin“ für die Klasse 3a der Martinus-Schule Orsbeck und Zoe als „Batwoman“ für die Klasse 4a der KGS Birgelen.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Bei der Bewertung konnte jedes Jury-Mitglied aus den über den ganzen Sitzungssaal verteilt ausgelegten Bildern mehrere Favoriten wählen, aus denen anschließend gemeinsam die Preisbilder bestimmt wurden.

Bürgermeister Marcel Maurer freut sich: „Mit derart vielen und tollen Einsendungen haben wir nicht gerechnet. Es war also nicht leicht, hieraus eine Auswahl zu treffen.“ Umso mehr dürfen sich die Gruppen und Klassen nun über ihre Preise freuen. Die Siegerinnen und Sieger bekommen eine großzügige Kamelle für sich und ihre gesamte Kindergartengruppe oder Schulklasse, die Bürgermeister Maurer am Mittwoch vor Karneval und am Altweiberdonnerstag überbringt.

„Wir hoffen, den kleinsten Närrinnen und Narren hiermit eine kleine Freude gemacht zu haben, da die großen Karnevalszüge leider erneut ausfallen mussten“, erklärt Maurer. „Ein großer Dank gilt auch den Kindergärten und Grundschulen, die diese Aktion eindrucksvoll unterstützt haben, sowie den teilnehmenden Kindern und ihren Eltern“, so Maurer weiter.



Foto: Übersicht der Preisbilder

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de